Die Pflegereform 2027 einfach erklärt
-für Fachfremde-

Was das Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) ändert – und warum es viele Familien betrifft

Stand: 02.11.2026 · Grundlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.09.2026. Das Gesetz ist noch nicht beschlossen; Änderungen sind möglich.

Kurz gesagt

Ab dem 1. Januar 2027 sollen die Leistungen der Pflegeversicherung neu geordnet werden. Viele einzelne Hilfen werden in wenige „Töpfe“ (Budgets) zusammengelegt. Einige Beträge steigen, andere Hilfen fallen weg. Wer neu einen Pflegegrad beantragt, muss künftig etwas pflegebedürftiger sein, um ihn zu bekommen. Besonders betroffen sind Menschen, die zu Hause gepflegt werden, und ihre Angehörigen.

Erst einmal: Wie funktioniert Pflege heute?

Wer im Alltag dauerhaft Hilfe braucht, kann bei seiner Pflegekasse einen **Pflegegrad** beantragen. Ein Gutachter besucht die Person zu Hause und vergibt Punkte – je mehr Hilfe nötig ist, desto mehr Punkte. Es gibt fünf Pflegegrade: 1 bedeutet geringe, 5 schwerste Beeinträchtigung. Je nach Pflegegrad zahlt die Pflegekasse verschiedene Leistungen:

Begriff	Was ist das?
Pflegegeld	Geld für die Familie, wenn Angehörige selbst pflegen (ab Pflegegrad 2)
Pflegesachleistung	Die Pflegekasse bezahlt einen Pflegedienst, der ins Haus kommt (ab Pflegegrad 2)
Entlastungsbetrag	131 € im Monat für Hilfe im Alltag, z. B. Putzen, Einkaufen, Begleitung zum Arzt oder Betreuung – auch durch einen Pflegedienst (ab Pflegegrad 1)
Verhinderungspflege	Geld für eine Vertretung, wenn pflegende Angehörige krank sind oder Urlaub machen
Kurzzeitpflege	Ein vorübergehender Platz im Pflegeheim, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt
Pflegehilfsmittel	42 € im Monat für Verbrauchsmaterial wie Handschuhe oder Bettschutzeinlagen
Behandlungspflege	Medizinische Pflege auf ärztliche Verordnung, z. B. Wundversorgung oder Medikamente – bezahlt von der Krankenkasse

Warum gibt es die Reform?

Die Pflegeversicherung hat zu wenig Geld. Ohne Reform würde ihr im Jahr 2028 rechnerisch 15,4 Milliarden Euro fehlen. Der Beitragssatz soll trotzdem nicht steigen. Deshalb setzt das Gesetz auf Mehreinnahmen (z. B. höhere Beiträge für Kinderlose) und auf Einsparungen. Ein großer Teil der Einsparungen betrifft die Pflege zu Hause.

Die wichtigsten Änderungen

1. Hilfe im Alltag: Aus dem Entlastungsbetrag wird das „Sozialraumbudget“

- Statt 131 € gibt es ab Pflegegrad 2 künftig **175 € im Monat** (für Pflegebedürftige unter 25 Jahren 300 €).
- Das klingt nach mehr – aber das Geld darf nur noch für **anerkannte Alltagshelfer** genutzt werden, zum Beispiel organisierte Nachbarschaftshilfe. **Pflegedienste können damit nicht mehr bezahlt werden.**
- Das Geld kann nicht mehr angespart werden. Nicht genutzte Beträge aus 2026 verfallen voraussichtlich am Jahresende.

Was heißt das? Wer heute vom Pflegedienst beim Putzen, Einkaufen oder bei Arztbesuchen unterstützt wird, muss das ab 2027 neu organisieren oder selbst bezahlen. Gerade in Dörfern gibt es oft keine anerkannten Alternativen.

2. Pflegegeld und Pflegedienst: Höhere Beträge, aber mehr darin enthalten

Pflegegeld und Pflegesachleistung bekommen neue Namen („Entlastungsbudget“ und „Sachleistungsbudget“) und steigen:

Pflegegrad	Pflegegeld heute	ab 2027	Pflegedienst-Leistung heute	ab 2027
2	347 €	380 €	796 €	890 €
3	599 €	630 €	1.497 €	1.590 €
4	800 €	890 €	1.859 €	2.090 €
5	990 €	1.080 €	2.299 €	2.530 €

Beträge pro Monat.

Der Haken: Aus diesen Beträgen müssen künftig auch Dinge bezahlt werden, die es bisher **zusätzlich** gab – die Pflegehilfsmittel und ein Teil der Vertretung bei Verhinderung. Das Plus ist also kein echtes Plus.

3. Vertretung und Kurzzeitpflege: Weniger Geld im Notfall

- Die **Verhinderungspflege fällt** als eigene Leistung **weg**.
- Neu gibt es ein **„Überbrückungsbudget“ von 2.285 € pro Jahr** (ab Pflegegrad 2). Damit werden Kurzzeitpflege und Notsituationen bezahlt, z. B. wenn die pflegende Tochter plötzlich krank wird.
- Bisher gab es für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zusammen 3.539 € pro Jahr. Das sind **rund 1.250 € weniger** für Entlastung und Notfälle.
- Ab 2028 sollen zusätzlich Notdienste und Akut-Pflegeplätze für solche Situationen entstehen.

4. Strengere Begutachtung: Schwerer, einen Pflegegrad zu bekommen

Für die Pflegegrade 1 bis 3 braucht man künftig mehr Punkte (z. B. für Pflegegrad 2 künftig 30 statt 27 Punkte). Wer heute knapp einen Pflegegrad bekäme, geht künftig leer aus oder wird niedriger eingestuft.

Wichtig: Wer schon einen Pflegegrad hat, behält ihn. Und: Anträge, die **bis zum 31.12.2026** bei der Pflegekasse eingehen, werden noch nach den alten Regeln geprüft.

5. Beratung zu Hause: Neue „Pflegebegleitung“

Familien, die Pflegegeld bekommen, erhalten heute regelmäßig Beratungsbesuche – meist vom Pflegedienst aus dem Ort. Diese Besuche enden 2028. Ab 2029 gibt es stattdessen eine „Pflegebegleitung“, die von Pflegekasse oder Kreis organisiert wird. Einmal im Jahr ist ein Termin Pflicht, sonst wird das Pflegegeld gekürzt. Wer die Aufgabe im Kreis Soest übernimmt, ist noch offen.

6. Was gleich bleibt – und was sonst noch neu ist

- **Bleibt:** Tagespflege, Zuschüsse zum barrierefreien Umbau der Wohnung, Behandlungspflege über die Krankenkasse, Rentenbeiträge für pflegende Angehörige.
- **Beiträge:** Kinderlose zahlen ab 2027 mehr. Ab 2028 sollen auch bisher beitragsfrei mitversicherte Ehepartner einen Beitrag zahlen (mit Ausnahmen, z. B. für pflegende Angehörige).
- **Neu:** ein Gesundheits-Check-up ab 60 Jahren und ein Online-Zugang der Pflegekassen („PflegeCockpit“) für Anträge und Informationen.

Ein Beispiel

Vereinfachte Rechnung, um die Wirkung zu zeigen.

Frau M. ist 82, hat Pflegegrad 2 und wird von ihrer Tochter gepflegt. Heute bekommt die Familie 347 € Pflegegeld. Zusätzlich kommt einmal pro Woche der Pflegedienst zum Putzen und Einkaufen – bezahlt über den Entlastungsbetrag von 131 €. Handschuhe und Bettschutzeinlagen zahlt die Pflegekasse extra.

Ab 2027 erhält die Familie 380 € – davon müssen aber auch die Pflegehilfsmittel bezahlt werden. Die 175 € Sozialraumbudget kann sie nicht für den Pflegedienst einsetzen. Gibt es im Dorf keine anerkannte Nachbarschaftshilfe, muss die Familie die Haushaltshilfe selbst bezahlen oder die Tochter übernimmt sie zusätzlich.

Wen trifft die Reform besonders?

- **Menschen mit Pflegegrad 1:** Sie verlieren ihre Unterstützung im Alltag ganz.
- **Pflegende Angehörige:** Weniger flexible Entlastung, weniger Geld für Vertretung und Urlaub.
- **Menschen auf dem Land:** Wo es keine anerkannten Alltagshelfer gibt, entsteht eine Lücke.
- **Städte und Gemeinden:** Der Bund rechnet für 2028 mit rund 600 Millionen Euro Mehrausgaben bei der Sozialhilfe („Hilfe zur Pflege“) für Länder und Kommunen. Was die Pflegeversicherung nicht mehr zahlt, landet bei Familien, Selbstzahlern oder der Sozialhilfe.

Zeitplan

Datum	Was passiert
30.09.2026	Bundesregierung beschließt den Entwurf
05.11.2026	Erste Beratung im Bundestag
11.12.2026	Abstimmung im Bundestag (geplant)
18.12.2026	Bundesrat (geplant)
01.01.2027	Die meisten Änderungen treten in Kraft
2028 / 2029	Notdienste, Akut-Pflegeplätze, neue Pflegebegleitung

Was Betroffene jetzt tun können

1. **Pflegegrad prüfen:** Hat sich der Hilfebedarf verschlechtert, noch 2026 einen Antrag stellen. Ein Anruf oder Brief an die Pflegekasse reicht.
2. **Restguthaben nutzen:** Entlastungsbetrag und Verhinderungspflege aus 2026 möglichst bis Jahresende einsetzen.
3. **Versorgung planen:** Mit Pflegekasse, Pflegeberatung oder Pflegedienst klären, wie Hilfe im Alltag ab 2027 organisiert wird.

Was wir vor Ort tun können

- Bürgerinnen und Bürger über den Stichtag 31.12.2026 informieren, z. B. bei Infoabenden in den Ortsteilen.
- Nachbarschaftshilfe in den Dörfern aufbauen – sie kann künftig über das Sozialraumbudget bezahlt werden.
- Mobilität und Treffpunkte schaffen: Bürgerbus, Mitfahrbänke, Räume für Betreuungsgruppen und Demenz-Cafés.
- Sich beim Kreis Soest dafür einsetzen, dass die neue Pflegebegleitung mit den bekannten Diensten vor Ort organisiert wird.

Ansprechpartner

- **Pflegekasse** – die Telefonnummer steht auf dem Bescheid oder der Versichertenkarte.
- **Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher** – vermittelt Kontakte vor Ort.
- **GGV-Pflegedienst**, Dorfstraße 30, 59581 Warstein · Tel. 02925/3075 (Mo–Fr 08:00–13:00 Uhr) · info@ggv-pflege.de · www.ggv-pflege.de

Quellen

- Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG), Kabinettsbeschluss vom 30.09.2026
- Bundesgesundheitsministerium: „Kabinett beschließt Pflegeneuordnungsgesetz“ – www.bundesgesundheitsministerium.de
- Deutscher Bundestag: Erste Lesung zum Pflegeneuordnungsgesetz, 05.11.2026 – www.bundestag.de
- GGV-Pflegedienst: Infoschreiben, Flyer und Vortrag zur Pflegereform 2027 (Oktober 2026)

Diese Information dient der Orientierung und ersetzt keine Rechts- oder Pflegeberatung.